

Corona-Testpflicht

Kurzfassung. Pflicht für den Arbeitgeber: Angebot von Tests für Arbeitnehmer
keine Pflicht für Arbeitnehmer, Test vorzunehmen

RGL: **2. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 14. April 2021**

Inhalt des neuen § 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

§ 5 I Pflicht des Arbeitgebers zum Angebot -1- Test je Kalenderwoche

Vor.: Beschäftigter ist nicht ausschließlich in seiner Wohnung tätig

§ 5 II Pflicht des Arbeitgebers zum Angebot -2- Tests je Kalenderwoche

1. den Beschäftigten, die vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind,
 2. den Beschäftigten, die unter klimatischen Bedingungen in geschlossenen Räumen arbeiten, die eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 begünstigen,
 3. den Beschäftigten in Betrieben, die personennahe Dienstleistungen anbieten, bei denen direkter Körperkontakt zu anderen Personen nicht vermieden werden kann,
 4. den Beschäftigten, die betriebsbedingt Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen ausüben, sofern die anderen Personen einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen müssen, und
 5. den Beschäftigten, die betriebsbedingt in häufig wechselnden Kontakt mit anderen Personen treten.
(3) Nachweise über die Beschaffung von Tests nach Absatz 1 und Absatz 2 oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber vier Wochen aufzubewahren.“
2. Der bisherige § 5 wird § 6 und die Wörter „mit Ablauf des 30. April 2021“ werden durch die Wörter „am Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2021“ ersetzt.

Aktuelle Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Fragen und Antworten zur Verordnung, Stand: 14.4.2021

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Baden-Württemberg

Sozialministerium keine aktuellen Informationen hierzu , 19.4.2021 9:30 Uhr
Wirtschaftsministeriums keine aktuellen Informationen hierzu, 19.4.2021 9:30 Uhr

Aktuelle Infos der IHK Ulm

<https://www.ulm.ihk24.de/blueprint/servlet/ulihk24/starthilfe/branchen/gesundheitswirtschaft1/hygiene-arbeitsschutz-und-corona-tests-gegen-das-coronavirus-4794402?print=true&printsrc=button>